

Statuten

Ökumenischer Gospelchor Pfyn-Felben



Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Ökumenischer Gospelchor Pfyn-Felben besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Aktuelle Adresse ist der/die jeweilige InhaberIn des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der Ökumenische Gospelchor Pfyn-Felben trifft sich zum gemeinsamen Singen.

Die Ziele des Chores sind:

- Ermöglichen von Singen
- Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Gemeinden
- Weitertragen der frohen Botschaft von Jesus Christus
- Förderung der Ökumene

Art. 3 Organisation

Die Organe des Ökumenischen Gospelchors Pfyn-Felben sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) 2 RechnungsrevisorInnen

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Wahl der RechnungsrevisorInnen
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Festlegung des Jahresprogramms
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Abnahme des Budgets
- h) Änderung der Statuten

Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Es findet immer eine offene Abstimmung statt, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Nur Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden. An der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens einen Monat im voraus schriftlich ans Präsidium zu richten.

Art. 6 Anstellung des/der ChorleiterIn und InstrumentalistInnen

Der Vorstand stellt den/die ChorleiterIn an und regelt die Anstellungsbedingungen. Eine allfällige Anstellung von InstrumentalistInnen liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 7 Finanzen

Die Vereinskasse wird gespiesen durch:

- a) Mitgliederbeiträge
In Ausbildung stehende Personen zahlen keinen Beitrag.
- b) Beiträge der Kirchgemeinden
- c) Erlöse aus Aufführungen und Veranstaltungen
- d) Legate, Schenkungen, Passivmitgliederbeiträge, Gönner
- e) Zinsen

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden und ihren Organen. Er führt sämtliche Geschäfte des Chores, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Art. 9 Zusammensetzung und Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem/der PräsidentIn
- b) dem/der VizepräsidentIn
- c) dem/der AktuarIn
- d) dem/der KassierIn
- e) einem oder mehreren Beisitzern

Der/die ChorleiterIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Der/die VizechorleiterIn und allfällige fest beauftragte InstrumentalistInnen werden in der Regel ebenfalls zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Der/die AktuarIn führt die Mitgliederliste.

Der/die ChorleiterIn oder ein damit beauftragtes Vorstandsmitglied besorgt die jährlichen Meldungen an die SUISA.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 12 Protokoll

Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll.

Art. 13 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Ökumenischen Gospelchors Pfyn-Felben können alle Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen des Chores einverstanden erklären und die Absicht bekunden, im Chor regelmässig mitzusingen.

Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem/der ChorleiterIn für eine gewisse Zeit zu pausieren.

Austritte sollen dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden dem Antrag zustimmt. Über die Verwendung des Vermögens wird an der Auflösungsversammlung bestimmt.

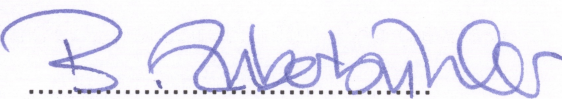
Art. 15 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2021 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2002.

Pfyn, 24. Juni 2021

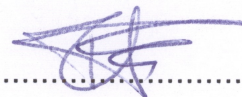
Die Präsidentin:

Bea Zuberbühler



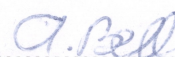
Die Vizepräsidentin:

Regula Zimmermann



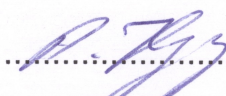
Der Kassier:

Andi Bell



Die Aktuarin:

Anita Herzog



Die Beisitzerin:

Franziska Karrer

